

Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen

Auf der Grundlage des § 7 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546, des § 87 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V, S. 866) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777)

zuletzt geändert durch Art. 3 vom 18.12.2023 (GVOBl. MV, S. 934, 939); nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2024 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Strand ist über einen Sondernutzungsvertrag, bzw. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Land Mecklenburg – Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) an die Gemeinde Ostseebad Dierhagen (im Folgenden „Gemeinde“) zur Nutzung gegeben.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Strand- und Badeordnung gilt für alle durch Sondernutzungsvertrag bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag in Nutzung der Gemeinde befindlichen Strandgebiete.
- (2) Der Geltungsbereich erstreckt sich von Küstenkilometer 166,500 (54°16'28.3"N 12°17'04.9"E) bis Küstenkilometer 173,00 (54°19'20.6"N 12°21'48.6"E).
Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Genehmigungen

- (1) Die von der Satzung benannten Genehmigungen müssen schriftlich mit Begründung beim Amtsvorsteher des Amtes Darß/ Fischland beantragt werden. Die Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und jederzeit auf Widerruf erteilt werden.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen/ Verwaltungsakte und Verträge werden von auf Grundlage dieser Satzung erteilten Genehmigungen und Verträgen nicht berührt.
Dies gilt insbesondere für Nutzungen des Strandes und des Wassers, die nach Landesrecht dem Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf dem Strand, die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen.

§ 4 Aufenthalt im Strandgebiet

In dem in § 2 näher bezeichneten Strandgebiet wird der Gemeinbrauch eingeschränkt.

§ 5

Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerte, Sportveranstaltungen, Kinderspiele etc.) findet § 3 insoweit Anwendung, als dass bestimmte für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltungen gesperrt werden können. Das Betreten der entsprechenden Strandabschnitte kann von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden. Der ungehinderte und entgelt- bzw. abgabefreie Durchgang für/von Wanderer/n ist jedoch stets zu gewähren.
- (2) Im Übrigen wird die Durchführung von Veranstaltungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Nutzer geregelt.

§ 6

Baden

- (1) In einem Strandabschnitt von min. 300 m im Bereich der Ortslage der jeweiligen Rettungstürme des Ostseebad Dierhagen Strand erfolgt in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres die Bewachung des Badebetriebes durch die Wasserrettungs- und Nothilfeorganisationen. Alle anderen öffentlichen Badestrände sind unbewacht und das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Den Anweisungen der Rettungsschwimmer der Wasserrettungs- und Nothilfeorganisationen sind Folge zu leisten.
- (2) Anfang und Ende des bewachten Badestrandbereiches werden entsprechend am Strand gekennzeichnet.
- (3) Die gesetzten Flaggen der Wasserrettungs- und Nothilfeorganisationen an den Rettungstürmen zeigen an, dass die Rettungstürme besetzt sind.
- (4) Bei gesetztem mittigem orangem Korball besteht Badeverbot für Kinder und ungeübte Schwimmer.
- (5) Bei gesetztem hohem orangem Korball besteht absolutes Badeverbot.
- (6) Alternativ zu den genannten Zeichen in Abs. 4 und 5 können auch die Flaggen der International Life Saving Federation gesetzt werden.
- (7) Der Strand ist eingeteilt in

FKK Bereich	Baden	und	Sonnen	ohne
Badebekleidung Textil Bereich	Baden	und	Sonnen	mit
Badebekleidung				
Gemischter Bereich	Baden	und	Sonnen	mit und ohne
Badebekleidung Sportstrand	Angebote sportlicher Aktivitäten;			Baden
mit und ohne				
	Badebekleidung			
Hundstrand	Baden und Sonnen für Gäste mit Hund;			Baden mit und
	ohne Badebekleidung			

Die verbindliche Festlegung der Nutzung ist an den Strandübergängen durch Beschilderung ersichtlich und einzuhalten.

§ 7

Strandburgen/Grabungen

- (1) Strandburgen dürfen nicht höher als 0,30 m und in ihrem obersten Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein. Ein Mindestabstand von 2,00 m vom seeseitigen Dünenfuß ist unbedingt einzuhalten. Sie sind beim Verlassen des Strandes zurückzubauen.
- (2) Strandburgen dürfen nur aus Strandsand errichtet werden, der in einem Abstand von mehr als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß abgegraben wurde.
- (3) Strandburgen dürfen nicht aus Strandgut oder anderen Stoffen gebaut werden, die nicht Bestandteil des Strandes sind.
- (4) Grabungen und das Errichten von Sandkuhlen, Aushöhlungen u.ä. sind nicht erlaubt.

§ 8 Befahren des Strandes

- (1) Der Strand darf nicht mit Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen, befahren werden.
- (2) Sondergenehmigungen zum Befahren des Strandes sind über das Amt Darß/Fischland beim StALU VP zu beantragen.

§ 9 Strandkörbe

- (1) Das Aufstellen von Strandkörben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung dar und ist nur aufgrund schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zu den von ihr festgelegten Bedingungen zulässig.
- (2) Der Strandkorb darf nicht vor dem 1. April aufgestellt werden und muss bis zum 31. Oktober vom Aufsteller entfernt werden. Die Gemeinde kann den Aufstellungszeitraum im Einvernehmen mit dem StALU VP verlängern oder auf Verlangen des StALU VP verkürzen.
- (3) Der Strandkorb ist umgehend zu entfernen, sofern der Standort für Küstenschutz- oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr wie z.B. Verteidigungsmaßnahmen im Sturmflutfall, Gefahrenabwehr bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen oder Unterhaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden muss.
- (4) Die Genehmigung ist von Haftungsansprüchen frei.
- (5) Strandkorbaufsteller erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen. Eine Markierung bzw. Abgrenzung zugewiesener Stellplätze ist nicht erlaubt. Ein Wechsel des von der Gemeinde zugewiesenen Stellplatzes ist nur nach Absprache im Einzelfall zulässig.
- (6) Der An – und Abtransport der Strandkörbe darf nur mittels Kraffahrzeugen mit Sondergenehmigung vom StALU VP erfolgen.
- (7) Die Strandkörbe sind in einem einwandfreien Zustand zu halten. Der

Eigentümer hat seine Strandkörbe gut sichtbar außen am Strandkorb zu kennzeichnen. Ein optisch nicht mehr vertretbarer Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 10

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

- (1) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde gegenüber dem Vermieter gestattet.
- (2) Der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden, ist nur zur Ausübung des Angelsports und nur in einer Entfernung von mehr als 200 m von der Uferlinie gestattet. Das Einsetzen dieser Fahrzeuge in die Ostsee darf nur über die Strandzugänge 7 und 22 erfolgen. Beim Durchfahren des 200 m – Bereiches ist der kürzeste Weg zu wählen. Darüber hinaus gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gelten die Kollisionsverhütungsregeln (Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See) sowie die Seeschiffsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) und das Wasserstraßengesetz in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (3) Die Nutzung von so genannten „Jetski“ als Wassersportgerät ist ausdrücklich untersagt.
- (4) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf sich im Wasser befindliche Personen hinzuweisen.
- (5) Das Lagern von Wasserfahrzeugen im Strandgebiet stellt eine erlaubnispflichtige Handlung dar und bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Boote der gewerblichen Küstenfischerei, der Wasserrettungs- und Nothilfeorganisationen sowie Boote anderer Rettungsorganisationen.
- (6) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den von der Gemeinde vorgesehenen Sport-Strandabschnitten gestattet. Das Aufstellen von Sportgeräten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.

§ 11

Gewerbe im Strandgebiet

- (1) Die Ausübung von Gewerbe am Strand ist nur auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgeschlossenen öffentlich- rechtlichen Vertrags gestattet. Zulässig sind nur Gewerbe, die der Versorgung der Strandgäste mit Lebens- und Genussmitteln dienen.
- (2) Die Versorgung der Strandnutzer mit Eis, Getränken und Imbisswaren erfolgt

stationär und mobil, die Versorgung der Strandnutzer mit Strandbedarf erfolgt nur stationär.

- (3) Der Strand wird zum Zwecke der Zulassung von Anbietern der mobilen Strandversorgung in vier Abschnitte unterteilt, und zwar:
Abschnitt 1: von Strandaufgang 1 bis 8
Abschnitt 2: von Strandaufgang 8 bis 14
Abschnitt 3: von Strandaufgang 14 bis 21
Abschnitt 4: von Strandaufgang 21 bis 28
- (4) Im Bereich eines Strandabschnittes wird jeweils nur ein Anbieter zur mobilen Strandversorgung zugelassen. Zur Ausübung der mobilen Strandversorgung sind selbstfahrende Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor nicht gestattet. Der Verkauf hat ausschließlich mit handgeführten Fahrzeugen oder mit elektrisch betriebenen Verkaufswagen / Kühlwagen zu erfolgen. Die Vergabe eines Strandabschnittes zur mobilen Strandversorgung erfolgt im Wege der Ausschreibung für die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei mehrere Strandabschnitte auch an einen Anbieter vergeben werden können.
- (5) Ein mobiler Handel am Strand mit Strandbedarf und Konsumgegenständen aller Art (außer Eis, Getränke und Imbisswaren) ist nicht gestattet.
- (6) Der stationäre Verkauf von Eis, Getränken und Imbisswaren erfolgt ferner aus Verkaufskiosken heraus, die am Strand errichtet werden. Die Erlaubnis zum Verkauf aus Strandkiosken wird im Wege einer Ausschreibung für die Dauer von fünf Jahren vergeben.
- (7) Von dem Gewerbetreibenden ist zu gewährleisten, dass gegebenenfalls erforderliche Verpackungsmittel rückstandslos entsorgt werden können.
- (8) Die Errichtung von Werbeanlagen am Strand ist unzulässig.
- (9) Die Standorte der Strandkioske sowie die Aufstellungs- und Nutzungsbedingungen sind im B-Plan Nr. 27 „Strandversorgung Ostseebad Dierhagen“ festgelegt.

§ 12

Hunde im Strandgebiet

- (1) Der Aufenthalt mit Hunden ist in der Zeit vom 01.Mai bis 30.September von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr nur an folgenden besonders gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet:
 - vom Strandzugang Nr. 5 in nordöstlicher Richtung etwa 200 m
 - vom Strandzugang Nr. 9 in südwestlicher Richtung bis zum Strandzugang Nr. 9a (Campingplatz)
 - vom Strandzugang Nr. 16 in südwestlicher Richtung bis zum Strandübergang Nr. 16a
 - am Strandhotel Fischlang nordöstlich im Bereich der Strandkörbe 50 m
 - vom Strandzugang Nr. 22 bis zum Strandzugang Nr. 24

Anfang und Ende der fünf Strandabschnitte sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieser Abschnitte ist mit Rücksicht auf die anderen Badegäste der Aufenthalt mit Hunden untersagt. Der Zu- und Abgang zu bzw. von den beiden Abschnitten hat ausschließlich über die anliegenden Strandzugänge zu erfolgen.

- (2) Außerhalb der unter (1) genannten Zeit kann der gesamte Strand zum Aufenthalt mit Hunden genutzt werden. In jedem Fall sind die Hunde jedoch an der Leine zu halten bzw. zu führen.
- (3) Die von Hunden verursachten Strandverunreinigungen sind von den Hundeführern umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 13 Betreten der Dünen

Das Betreten der Dünen ist strengstens verboten und nur an den ausgewiesenen Strandzugängen erlaubt. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es ist unzulässig, Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen abzulegen oder zu lagern.

§ 14 Pferde im Strandgebiet

- (1) Das Reiten oder Führen von Pferden kann in der Zeit vom 31. Oktober bis Ostern des darauffolgenden Jahres zwischen den Strandübergängen Nr. 11 und 28 auf Antrag genehmigt werden. Das Queren von Düne und Deich hat ausschließlich an den Strandübergängen Nr. 11, 16a und 23 zu erfolgen. Verunreinigungen hat der Reiter umgehend zu entsorgen.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind bereits im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem StALU VP geregelte Veranstaltungsgenehmigungen.

§ 15 Kampieren und Zelten am Strand, Abbrennen von Lagerfeuer

- (1) In den nach § 2 bezeichneten Strandgebieten ist das Kampieren und Zelten sowie das Abbrennen von Lagerfeuer verboten. Ebenso ist die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln und Windschutz-Tüchern u.a. in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt.
- (2) Auf Antrag kann im Rahmen von Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse das Abbrennen eines Lagerfeuers ausnahmsweise genehmigt werden. Die von der Gemeinde aufgestellte Feuerschale ist zwingend zu verwenden.

§ 16 Drachensteigen im Strandgebiet

- (1) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht am Strand ist in der Zeit vom 1.Mai bis 30.September bei Badebetrieb ab 18.00 Uhr gestattet, wenn keine Strandbesucher gefährdet oder belästigt werden. Außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit gibt es keine Einschränkungen.

- (2) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucher dürfen stets dabei nicht gefährdet und belästigt werden.

§ 17

Surfen im Strandgebiet

- (1) Das Surfen und Kitesurfen ist am Strand in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September im ausgewiesenen Surfbereich Strandübergang Übergang Nr. 23 in Richtung Strandübergang Übergang Nr. 24 in einer Breite von 200 m, am Strandübergang Nr. 17 sowie am Strandübergang Nr. 7 gestattet. Am Strandübergang Nr. 17 auf ca. 100 m Breite dürfen Schulungen für Surfen durchgeführt werden. Es gelten die Kollisionsverhütungsregeln – (Internationale Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See) sowie die SeeSchStrO .

Das Surfen darf im übrigen Strandbereich nur in einer Entfernung von 300 m vom Strand erfolgen. Ein Wenden im 300 m Uferbereich ist nur zur Abwendung von Gefahren möglich.

- (2) Das Surfen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucher dürfen dabei nicht gefährdet und belästigt werden. Surfer müssen vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb oder gekennzeichneten Badegebieten im Wasser außerhalb des Fahrwassers einen Abstand von mindestens 50 Metern von der seeseitigen Begrenzung des Badegebietes und gegenüber allen Badenden einhalten.

- (3) Das Benutzen von Kitesegeln auf dem Strand ist untersagt. Sollte das Manövrieren eine Anlandung außerhalb des Surfstrandes erforderlich machen, ist das Segel sofort abzubauen.

Das Passieren des Strandes mit fliegendem Segel ist verboten.

§ 18

Angeln

- (1) Das Angeln ist während des Badebetriebs in der Hauptsaison in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September nicht gestattet.
- (2) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 1 darf am Strand in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr geangelt werden.

§19

Drohnen

- (1) Der Betrieb oder das Steigenlassen von unbemannten und motorisierten Flugkörpern (wie z. B. Drohnen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können für kommerzielle Luftaufnahmen erteilt werden.
- (2) Dies gilt nicht für öffentliche Einrichtungen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 20 Strandvogt /Aufsicht

Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschäftigt Strandvögte zur Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit im Strandgebiet. Sie sind als Ansprechpartner für Probleme und Sorgen vor Ort zuständig. Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Badestrandes durch den Strandvogt verwiesen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M- V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Strandburgen/ Grabungen u.ä. entgegen den Bestimmungen des § 6 errichtet,
 - b) Den Strand entgegen den Vorschriften des §7 mit Fahrzeugen befährt,
 - c) Strandkörbe entgegen den Bestimmungen des § 8 im Strandgebiet aufstellt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 4 ohne Genehmigung der Gemeinde Wasserfahrzeuge im Strandgebiet lagert,
 - e) entgegen § 9 Abs. 4 5 Mannschaftssportarten an anderen als dafür vorgesehenen Strandabschnitten durchführt oder Sportgeräte ohne Genehmigung aufstellt,
 - f) gegen die Bestimmungen des §10 verstößt, insbesondere die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume, den Strandhandel, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietungen von Lustbarkeiten betreibt oder feste oder andere bewegliche Handelsstände errichtet oder Münzfernrohre, Waagen, Automaten oder andere Verkaufseinrichtungen aufstellt oder damit umherfährt,
 - g) entgegen den in § 11 bezeichneten Strandabschnitten und außerhalb der zulässigen Zeiten Hunde an den Strand mitführt oder Verunreinigungen durch seine Hunde nicht beseitigt,
 - h) entgegen § 12 die Dünen außerhalb der ausgewiesenen Strandzugänge betritt oder Abfälle nicht in die dafür vorgesehen Behälter deponiert oder Gegenstände jeglicher Art auf den Dünen lagert,
 - i) entgegen den Bestimmungen des § 13 in den Strandgebieten reitet oder Pferde führt,
 - j) entgegen § 14 in den Strandgebieten kampiert, zeltet oder Feuer entzündet oder Strandmuscheln/ Windschutz/ Tücher u.a. über Nacht am Strand belässt,
 - k) entgegen § 18 Abs. 1 ohne Genehmigung unbemannte und motorisierte Flugkörper Steigen lässt oder betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 19.05.2010 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 29.05.2024

gez. Christiane Müller

(Siegel)

Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Dierhagen geltend gemacht wird.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	01.07.2024	gez. Müller

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de

Anlage

